

FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 31. Fortschreibung

Stand: 02. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste enthält Regelungen, Fragen und Antworten rund um die Angebote der Jugendförderung.

Die FAQs, die wir heute am **02.03.2021** veröffentlichen, sind ein weiterer Zwischenstand zur Durchführung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, basierend auf der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW sowie dem dazugehörigen Erlass des MKFFI NRW.

Die neue CoronaSchVO gültig ab dem 22.02.2021 bis zum 07.03.2021 untersagt Präsenzangebote in der Jugendförderung. Es sind jedoch digitale sowie telefonische Angebote möglich.

Bei den FAQs handelt es sich um das Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW.

Aspekte und Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund regelmäßiger Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie auf den Corona-Seiten unter der Rubrik rechtliche Grundlagen immer den neuesten Informationsstand.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Max Pilger (Landesjugendring NRW).

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen die aktuelle Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Ferienangebote	7
3.	Allgemeine Hygieneregeln	8
4.	Verantwortung des Trägers	8
5.	Förderfragen	9
6.	Personal	10
7.	Sportangebote und Musikangebote	11
8.	JuleiCa.....	11
9.	Jugendsozialarbeit	12
10.	Beherbergung und Unterbringung.....	12
11.	Begleitung und Beratung.....	13

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen?

Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt.

Das Land NRW regelt durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen (CoronaSchVO, Anlagen und Coronabetreuungsverordnung u.v.m.) zu finden (<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>).

Die aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem **22.01.2021** gültigen Fassung tritt mit Ablauf des **07.03.2021** außer Kraft.

1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?

Der Bereich der Jugendförderung wird insbesondere durch den § 7 („Weitere außerschulische Bildungsangebote“) der aktuellen CoronaSchVO (Stand 22.02.2021) geregelt.

Nachfolgend aufgeführte Präsenzangebote sind bis zum 07.03.2021 untersagt:

- Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten), mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe;
- Angebote der Jugendverbände einschließlich der Jugendbildungsstätten;
- Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII; Seite - Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. 2 von 2 Jugendkunstschulen);
- musikalische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, soweit diese nicht unter die Privilegierung gemäß § 7 Abs. 1 fallen;
- Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche;
- Sportangebote in der Kinder- und Jugendarbeit;
- weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit gem. SGB VIII.

Übernachtungen in Verbindung mit Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind untersagt.

Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 1 berufs- und schulabschlussbezogene Präsenzprüfungen und Prüfungen, die der Integration dienen, sowie darauf vorbereitende Maßnahmen in Präsenz, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist, unter der Beachtung der Kontaktbeschränkungs- sowie Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen der §§ 2 und 4.

Gemäß § 7 Abs. 1a sind in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz zulässig. Darüber hinaus sind Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO ebenso zulässig.

Die Durchführung von Maßnahmen in den oben genannten Angebotsformen, die eine Präsenz der Beteiligten nicht erforderlich machen, z.B. digitale- oder online-Formate, sind zulässig.

<p>1.3. Welche Angebote sind möglich?</p>	<p>Präsenzangebote sind in allen Einrichtungen der Jugendförderung bis einschließlich zum 07.03.2021 grundsätzlich untersagt.</p> <p>Es gelten folgende Ausnahmen: Bildungs- und Beratungsangebote in 1:1-Präsenz in Einrichtungen sind möglich.</p> <p>Über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen sind gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 2 bis 4a zulässig.</p> <p>Zulässig bleiben berufs- und schulabschlussbezogene Prüfungen in Präsenz, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist, unter Beachtung der Regelungen nach §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO (§ 7 Abs. 1).</p> <p>Das bedeutet demnach nicht, dass der Betrieb vollständig eingestellt werden soll und die Einrichtungen geschlossen werden müssen. Vielmehr ist neben den Bildungs- und Beratungsangebote in 1:1-Präsenz möglich, auch digitale oder andere kontaktfreie Angebote zu offerieren.</p>	<p>Hinweis: § 7 Abs. 1 Nr. 5 gilt lediglich für durch das MSB geförderte Angebote in Ferienzeiten (siehe Punkt 2.2 dieser FAQ).</p>
<p>1.4. Ist eine Notbetreuung in Einrichtungen der Jugendförderung möglich?</p>	<p>Derzeit ist ein sog. Notbetrieb in der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit für mehrere Kinder und Jugendliche nach der geltenden Coronaschutzverordnung nicht zulässig.</p> <p>Sollten Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit zeitliche und räumliche Ressourcen zur Verfügung haben, ist es jedoch möglich die Notbetreuung anderer Institutionen zeitlich begrenzt im Rahmen der CoronaBetrVO zu unterstützen. Die Voraussetzung sind durch die beteiligten Träger zu klären.</p> <p>Wichtig: Es ist darauf zu achten und zu gewährleisten, dass die Angebote der Jugendförderung zulässigen Angebote (siehe Punkt 1.3) weiterhin stattfinden und o.g. Fall nicht zur Einstellung dieser Angebote führt.</p>	

1.5. Dürfen Räumlichkeiten und Gelände der Jugendförderung Familien in Einzelfällen zur Verfügung gestellt werden?	<p>Ja, Räumlichkeiten und Gelände der Jugendförderung können einzelnen Familien (ein Hausstand) zeitweise und in Einzelfällen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist die Beachtung der grundsätzlichen Hygieneregulungen. Es darf kein pädagogisches Angebot von Seiten der Fachkräfte angeboten werden. Die Entscheidung für die Ermöglichung dieses Angebotes liegt bei dem Träger.</p> <p>Die Rückverfolgbarkeit nach § 4a CoronaSchVO ist zu gewährleisten.</p>	
---	---	--

2. Ferienangebote

2.1. Sind Präsenz-Ferienangebote der Jugendförderung in den Osterferien und Sommerferien möglich?	<p>Diesbezüglich sind derzeit noch keine Aussagen möglich und eine Planungssicherheit kann nicht gegeben werden.</p> <p>Auch wenn es nach jetzigen Stand der Pandemie unwahrscheinlich ist, dass Präsenzveranstaltungen bereits in den Osterferien durchgeführt werden können, wird dennoch empfohlen, Präsenzangebote für die Osterferien und darüber hinaus auch schon für die Pfingst- und Sommerferien – orientiert an den Angeboten, die im letzten Herbst und Sommer möglich waren – zu planen. Kalkulieren Sie bei Ihren Präsenz-Angeboten mit ein, dass Sie sie ggfls. aufgrund einer negativen Pandemieentwicklung kurzfristig wieder absagen müssen. Klären Sie vorab mit den Geldgebern Ihrer Ferienangebote, wer die dann ggfls. entstehenden Stornokosten übernimmt.</p>	
2.2. Gibt es weitere Fördermöglichkeiten für Ferienangebote, vergleichbar mit den Fördergeldern des Schulministeriums 2020	<p>Es gibt von Seiten des Schulministeriums NRW für außerunterrichtliche Bildungsangebote durch außerschulische Träger Fördergelder für (Bildungs-) Angebote in den Ferienzeiten im Jahr 2021 (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 CoronaSchVO)</p> <p>Aktuell stimmt das Schulministerium die Förderrichtlinien für die Fördergelder ab, sodass an dieser Stelle derzeit noch keine Informationen gegeben werden können.</p>	

3. Allgemeine Hygieneregeln		
3.1. Hygieneregeln für Notbetreuungs- und 1:1 Präsenzangeboten in Einrichtungen der Jugendförderung	Es sind die allgemeinen AHML-Regelungen sowie die dezidierten Regelungen nach §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO zu beachten (Mindestabstand, Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen, medizinische Maske, Lüften sowie Rückverfolgbarkeit).	
3.2. Medizinische Maskenpflicht	Es besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske für jede anwesende Person bei allen zulässigen Bildungs- und Beratungsangeboten in Präsenz nach §§ 6 und 7 der CoronaSchVO (§ 3 Abs. 2 Nr. 2b CoronaSchVO). Diese Regelung gilt auch für Kinder und Jugendliche. Sollte eine medizinische Maske auf Grund der Passform von Kindern unter 14 Jahren nicht möglich sein, muss ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden. (§ 3 Abs. 2 CoronaSchVO).	
4. Verantwortung des Trägers		
4.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?	Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.	
4.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?	Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung). Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen. Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.	
4.3. Wer ist für die Versorgung der Mitarbeiter*innen mit Masken zuständig?	Die Ausstattung von Beschäftigten mit Masken liegt in der Verantwortung der Arbeitgeber (§ 1 Abs. 4 CoronaSchVO). In dem Zusammenhang wird auch auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 verwiesen: (https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXKeln/BAnz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline) Die Situation der Fachkräfte in der Jugendförderung macht es in aller Regel erforderlich, dass medizinische Masken im Rahmen der beruflichen Tätigkeit getragen werden.	

5. Förderfragen		
<p>5.1. Werden Stornokosten für Projekte und Angebote der Jugendförderung (bspw. Fahrten ins Ausland, Ferienangebote, Projekte etc.) übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?</p>	<p>Die Landesjugendämter haben auf Grundlage eines Erlasses des MKFFI vom 05.02.2021 ein Informationsschreiben über die in 2021 geltenden Regelungen für die Förderung aus Landesmitteln (KJFP NRW bewilligte und geförderte Projekte) informiert.</p> <p>Das Schreiben findet sich auf den Internetseiten der Landesjugendämter. LVR: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/antrgeformulare/dokumente_93/jugendfoerderung/finanzielle_foerderung/kinder_und_jugendfoerderplan/Informationsschreiben_LJAe_KJFP_NRW_TG_68_2021.pdf LWL: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/bd/34/bd34ee63-bddc-4550-bced-9ba7f455eb72/informationsschreiben_corona_kjfp_u_tg_68_2021.pdf</p> <p>Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunalen Jugendämtern, müssen eigene Absprachen getroffen werden.</p>	
<p>5.2. Welche Fristen gibt es in diesem Jahr zur Beantragung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (nach Pos. 1.14 KJFP)</p>	<p>Die jeweiligen Fristen der beiden Landesjugendämter zur Antragstellung für Anträge im Rahmen des Sonderurlaubgesetzes bleiben auch in diesem Jahr wie gewohnt bestehen. Bei den Fristen handelt es sich ausdrücklich nicht um Ausschlussfristen.</p>	

6. Personal		
6.1. Gibt es Regelungen zum Einsatz Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen für die Jugendförderung?	<p>Verweis auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Einsatz von Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören.</p> <p>Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html</p>	
6.2. Wie sieht die Haftung bei nicht Einhaltung der Verordnung aus?	<p>Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer. Die Problematik wird sich nicht stellen, wenn Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind.</p> <p>Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.</p>	
6.3. Können Mitarbeiter*innen eines Trägers in Kurzarbeit geschickt werden, wenn sie auf Grund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht arbeiten dürfen?	<p>Kurzarbeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist hier erforderlich, dass im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist. Bezogen auf die Frage nach Kurzarbeit für Personen, die zur Risikogruppe gehören, kann dies eine arbeitsrechtliche Frage sein. Im Zweifelsfall sollte hier juristischer Rat eingeholt werden.</p>	
6.4. Dürfen die Mitarbeiter*innen in anderen Arbeitsfeldern des Trägers eingesetzt werden?	<p>Finanzierung von Mitarbeiter*innen über Fördergelder: Ein Einsatz in anderen Arbeitsfeldern ist möglich, wenn dieses dem Förderzweck entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, mit dem Mittelgeber Kontakt aufzunehmen und dies vorher zu klären.</p>	
6.5. In welcher Impfgruppe sind Fachkräfte der Jugendförderung einsortiert?	<p>Laut aktueller CoronaimpfV <u>des Bundes</u> (Stand 24.02.2021) sind Personen, die in der Jugendförderung tätig sind, nach derzeitigem Stand in zwei Gruppen eingeteilt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die im Primärbereich, den Sonder- und Förderschulen sowie in der Kindertagesbetreuung /-tagespflege arbeiten, sind in der zweiten Gruppe (gemeinsam mit allen Personen über 70 Jahren) verortet (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaimpfV) 2. Personen im Arbeitsfeld der Sek. 1 und Sek. 2 sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in der dritten Gruppe (gemeinsam mit allen Personen über 60 Jahren) verortet (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaimpfV). <p>Aktuelle Informationen: https://www.mags.nrw/coronavirus-schutzimpfung</p>	

7. Sportangebote und Musikangebote		
Sportangebote	Sportangebote sind bis zum 07.03.2021 untersagt (§ 7 Abs. 1 sowie § 9).	
Musikalisch Angebote	Gemäß § 7 Abs. 1 sind musikalische Angebote in Präsenz als Einzelunterricht für Kinder bis zum Eintritt in die weiterführende Schule zulässig.	
8. JuleiCa		
8.1. Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?	<p>Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ Die Gültigkeit der Juleicas, die im Jahr 2020 ausgelaufen sind, wurde automatisch bis Ende des Jahres 2020 verlängert. Darüber hinaus wird diese Gültigkeit erneut und letztmalig bis 30.06.2021 verlängert. Die Gültigkeit aller Jugendleiter*innen Cards, die zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 auslaufen würde, verlängert sich automatisch individuell um ein halbes Jahr. Auffrischungsschulungen müssen dazu nicht absolviert werden, auch keine Erste-Hilfe-Kurse.</p> <p>Für die Ausstellung einer neuen Juleica sind Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen in NRW im Rahmen eines Anteils von 50% der Gesamtstundenzahl der Juleica-Ausbildungen möglich. Fortbildungsseminare zur regulären Verlängerung der Gültigkeit der Karte können auch vollständig digital erfolgen.</p> <p>Ausgenommen von dieser Regelung sind Erste-Hilfe Kurse im Rahmen der Ausstellung einer neuen Juleica und die Auffrischkurse der Ersten Hilfe. Diese sollen nicht digital stattfinden.</p>	

9. Jugendsozialarbeit		
	Für die Jugendsozialarbeit gelten die gleichen Regelungen wie für die Jugendarbeit (siehe Punkt 1)	
9.1. Fallen Angebote des Streetwork / aufsuchenden Jugendarbeit unter die Regelungen des § 7 Abs. 1a der CoronaSchVO und sind Angebote mit Einzelberatungscharakter möglich?	<p>Streetwork-Angebote / Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit in Form einer Beratung als niederschwellige Hilfe für junge Menschen und junge Erwachsene, sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und dem Tragen einer Alltagsmaske durchzuführen.</p> <p>Angebote der mobilen, aufsuchenden Jugendarbeit sind Teil der Jugendförderung. Von daher ist die Arbeit mit Einzelpersonen unter Einhaltung von allen Hygienebedingungen in dingenden Situationen möglich</p>	
9.2. Ist die Rückverfolgbarkeit auch bei Streetwork-Angeboten sicherzustellen?	Bei der Durchführung von Streetwork-Angeboten ist auf die Einhaltung von Abstand sowie das Tragen einer M-N-Bedeckung zu achten. Soweit es sich um keine wiederkehrende Angebotsstruktur handelt, ist eine Rückverfolgbarkeit entbehrlich. Bei wiederkehrenden oder regelmäßig stattfindenden Angeboten greifen die Rückverfolgbarkeitsregeln gem. §4a CoronaSchVO.	
10. Beherbergung und Unterbringung		
	Übernachtungsangebote der Kinder- und Jugendförderung sind bis zum 07.03.2021 nicht möglich (§ 7 Abs. 1 CoronaSchVO).	

11. Begleitung und Beratung

11.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?	<p>Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse.</p> <p>Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.</p>	
11.2. Wen kann ich fragen?	<p>Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden.</p> <p>Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.</p> <p>Ausnahmeregelungen für einzelne Kinder und Jugendliche z.B. im Rahmen des Kinderschutzes oder in Kooperation mit den Hilfen zur Erziehung oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen (§7, Abs. 1a und 1b) sind vor Ort mit dem zuständigen Jugendamt in Abstimmung mit der örtlichen Gesundheitsbehörde und / oder Ordnungsbehörde zu klären.</p>	

<p>11.3. Ansprechpartner*innen:</p>	<p>Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen, zu.</p> <p>Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen:</p> <p>LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de</p> <p>LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org</p> <p>Landesjugendring NRW, Max Pilger, Mail: max.pilger@bdkj-nrw.de</p> <p>AGOT-NRW e.V., Nina Hovenga, Mail: Nina.Hovenga@agot-nrw.de</p> <p>Paritätisches Jugendwerk NRW, Ute Fischer, Mail: fischer@paritaet-nrw.org</p> <p>LKJ NRW e.V., Christine Exner, Mail: exner@lkj-nrw.de</p> <p>LAG Jugendsozialarbeit NRW, Stefan Ewers, Mail: stefan.ewers@jugendsozialarbeit-nrw.de</p>	
--	---	--